



Todesfall

Was ist zu tun?



Gemeinde Hünenberg

Tod zu Hause infolge einer Krankheit

Bitte benachrichtigen Sie umgehend Ihren Hausarzt oder bei Abwesenheit den Notfallarzt (Telefon 0900 008 008).

Tod infolge eines Unfalls oder Suizids

Polizei benachrichtigen (Telefon 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen oder bei Suiziden beigezogen werden.

Tod im Spital oder Heim

Im Normalfall erledigt die Spital- bzw. Heimverwaltung die notwendigen Formalitäten.

Meldung der Gemeinde

Ein Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen der Gemeinde am Wohnort des/der Verstorbenen zu melden. Die Mitteilung kann durch Verwandte, Mitbewohner oder Bekannte erfolgen. Die Einwohnerdienste befinden sich im Gemeindehaus, Chamerstrasse 11 und haben folgende Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00 – 17.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 – 13.00 Uhr |

Wir bitten Sie um eine telefonische Voranmeldung unter Telefon 041 784 44 45.

Die Einsargung, die Überführung sowie die Aufbahrung des Leichnams erfolgen durch ein Bestattungsunternehmen. Ausserhalb der obigen Bürozeiten können Sie für den Transport des Leichnams in den Aufbahrungsraum direkt ein Bestattungsunternehmen kontaktieren (siehe Kontaktdaten).

Die Gemeinde wird Sie unter anderem Folgendes fragen:

- Gewünschte Bestattungsart: Urnenbeisetzung oder Erdbestattung;
- Gewünschte Art des Urnengrabs: Einzelgrab, Gemeinschaftsgrab oder Bestattung im bestehenden Grab eines vorverstorbenen Angehörigen, keine Beisetzung;
- Gewünschter Ort und Zeitpunkt des Trauergottesdienstes oder der Abschiedsfeier;

- Gewünschter Ort und Zeitpunkt der Bestattung.
- Aufbahrung erwünscht?
- Publikation amtliche Todesanzeige erwünscht?

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

- Todesbescheinigung des Arztes, falls der Todesfall zu Hause erfolgt ist;
- Familienbüchlein oder Familienausweis, falls vorhanden;
- Hat die verstorbene Person ein Testament, einen Ehe- und/oder Erbvertrag oder einen schriftlichen Bestattungswunsch hinterlassen, sind diese Dokumente im Original mitzubringen.

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Die amtliche Todesanzeige erfolgt auf Wunsch in der Zuger Zeitung, im Aushang beim Gemeindehaus, beim Zythus in Hünenberg See und auf der Gemeinewebsite.

Es ist Ihnen überlassen, wie Sie die Angehörigen, Verwandten und Bekannten über das traurige Ereignis informieren. In der Regel geschieht dies mit einem per Briefpost versandten Leidzirkular und/oder einer Todesanzeige in der Tagespresse. Das Leidzirkular und die Todesanzeige können Sie persönlich gestalten und direkt bei einer Druckerei, einem Bestattungsunternehmen oder der Redaktion der Tageszeitung in Auftrag geben.

Zu benachrichtigen sind zudem Arbeitgeber, Wohnungsvermieter, Pensionskasse, Krankenkasse, AHV-Stelle und Versicherungen der verstorbenen Person.

Kremation und Aufbahrung

Die Kremation erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Nach dem Tod werden der Sarg oder die Urne der verstorbenen Person in der Regel im gemeindlichen Aufbahrungsraum neben der röm.-kath. Kirche Heilig Geist bis zur Bestattung aufgebahrt.

Der Aufbahrungsraum ist täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Bitte achten Sie im Aufbahrungsraum auf den Brandschutz. Kerzen immer auf den bereitgestellten Untersetzer stellen.

Nach erfolgter Kremation besteht keine Bestattungspflicht auf dem Friedhof. Die Urne kann auch mit nach Hause genommen werden.

Bestattung

Eine Erdbestattung hat innert fünf Tagen nach dem Tod zu erfolgen.

Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Der Termin wird von der Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen und der Kirche festgelegt.

Das Grab wird durch den gemeindlichen Werkdienst ausgehoben und geschlossen.

Der zeremonielle Ablauf ist bei kirchlichen Trauerfeiern mit der zuständigen Kirche abzusprechen. Falls keine kirchliche Begleitung gewünscht wird, ist der Ablauf mit der Gemeinde abzusprechen.

Bestattung auf dem Waldfriedhof

- Die Zuteilung der Grabplätze erfolgt nach einer vorbestimmten Reihenfolge.
- Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre und bezieht sich auf die zuerst beigesetzte Person.
- Familiengräber oder eine Urnenwand gibt es im Waldfriedhof nicht.
- Bei Bestattung von Kindern: Reihengrab, Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Einzelgrab bei Urnenbestattung möglich.
- Die Gestaltung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.
- Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich (siehe Formular auf Website).

Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab

- Das erste Grabkreuz bleibt sechs Wochen stehen.
- Kränze und Schalen werden nach dem Verwelken, spätestens jedoch vier Wochen nach der Bestattung, durch das Friedhofpersonal abgeräumt.
- Grabschmuck und Grablichter dürfen an den von den vorgegebenen Stellen platziert werden.
- Es wird kein persönlicher Grabplatz zugeteilt. Daher ist kein persönlicher Grabschmuck möglich. Nach der Beisetzung kann ein kleiner Blumenschmuck oder ein Grablicht auf der Treppe aufgestellt werden. Bitte nicht auf die beschrifteten Grabsteine legen.
- Die Grabinschrift (Name/Vorname, Geburts-/Todesjahr) wird durch Rolf Grönquist, Telefon 041 780 88 66, Mobile 079 748 47 28, rolf@groenquist.ch gemacht. Diese werden zwei Mal jährlich (vor Ostern und vor Allerheiligen) vorgenommen. Die Verrechnung der Kosten folgt gemäss Aufwand.

Friedhofordnung

Der Hünenberger Waldfriedhof vermittelt mit seinem schönen Baum- und Pflanzenbestand sowie durch seine ruhige Lage eine einzigartige Stimmung. Um diese zu erhalten, gelten im Vergleich zu anderen Friedhöfen einige spezielle Regeln für die Grabgestaltung und -pflege:

- Der Waldfriedhof dient nicht nur der Besinnung, sondern auch der Entspannung.
- Beim Besuch des Waldfriedhofs dürfen Sie Ihren Hund an der Leine mit sich führen.
- Das Grabkreuz beim Einzelgrab ist nicht witterungsbeständig und soll durch ein Grabmal ersetzt werden.
- Das Aufstellen eines Grabmals ist jeweils zwei Tage im Voraus mit der Friedhofverwaltung abzusprechen. Bestattungsfeierlichkeiten haben Vorrang.
- Falls Sie das erste Grabkreuz durch ein gleiches, aber dauerhaftes Hünenberg Kreuz ersetzen möchten, so wenden Sie sich bitte an info@boog-schreineri.ch, 041 780 12 53.
- Grabfeldeinfassungen (Schneckenzäune, Steinränder etc.) und das Bestreuen der Grabfelder mit Kies, Glas, Steinen und Holzschnitzeln etc. sind nicht gestattet.
- Die Grabbepflanzung soll einheimisch sein und darf das einzelne Grabfeld und das Grabmal nicht überragen.
- Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs erfolgt durch die Gemeinde.
- Der Unterhalt der übrigen Gräber ist Sache der Angehörigen, kann aber selbstverständlich auch an eine Gärtnerei oder jemand anderen delegiert werden.
- Kränze und Schalen usw. werden nach dem Verwelken, spätestens jedoch einen Monat nach der Bestattung, durch das Friedhofpersonal abgeräumt.
- Bepflanzungen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.
- Nicht zurück geschnittene Bepflanzungen werden unter Verrechnung an die Angehörigen durch das Friedhofpersonal geschnitten.
- Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Pflanzen direkt zu entsorgen.
- Das Befahren des Friedhofareals ist verboten (Ausnahmen: Gehbehinderten- und Kommunalfahrzeuge).

Die Details sind im Bestattungs- und Friedhofreglement und der dazu gehörenden Verordnung geregelt (siehe unter www.huenenberg.ch, Stichwort «Waldfriedhof»).



Informationen Waldfriedhof

| | Erdbestattung Einzelgrab | Urnenbestattung Einzelgrab | Urnenbestattung Gemeinschaftsgrab |
|--|--|--|--|
| Bestattung von auswärtigen Verstorbenen | Möglich (kostenpflichtig) | Möglich (kostenpflichtig) | Möglich (kostenpflichtig) |
| Material Sarg / Urne | Verrottbarer Sarg | Verrottbare Urne | Verrottbare Urne |
| Bestattungszeremonie | Sache der Angehörigen | Sache der Angehörigen | Sache der Angehörigen |
| Beschriftetes, einheitliches Holzkreuz/-symbol | Freiwillig, kostenpflichtig, bleibt bis zur Grabmalerstellung | Freiwillig, kostenpflichtig, bleibt bis zur Grabmalerstellung | Freiwillig, kostenpflichtig, bleibt sechs Wochen |
| Eigener Blumen-/Grabschmuck | Ja | Ja | Ja, bis einen Monat nach der Beerdigung beim Holzkreuz/-symbol |
| Persönliches Grabmal | Ja, Sache der Angehörigen, Bewilligung für Grabmalgestaltung nötig, frühestens nach neun Monaten möglich | Ja, Sache der Angehörigen, Bewilligung für Grabmalgestaltung nötig, sofort nach Bestattung möglich | Nein |
| Beschriftung Grabmal | Ja, Sache der Angehörigen | Ja, Sache der Angehörigen | Ja, auf Steinplatten, Sache der Angehörigen, auch anonym möglich |
| Gestaltbare Grabfläche | Ca. 50 x 70 cm (bis zum Bau des Weges ca. 70 x 140 cm) | Ca. 50 x 70 cm | Nein |
| Fotos | Max. 10 x 15 cm, witterungsbeständig | Max. 10 x 15 cm, witterungsbeständig | Nein |
| Persönliches, kleines Weihwassergefäß | Ja, Sache der Angehörigen | Ja, Sache der Angehörigen | Nein |
| Persönliches, kleines Grablicht | Ja, Sache der Angehörigen | Ja, Sache der Angehörigen | Ja, Sache der Angehörigen, nur im geschlossenen Becher, keine offenen Kerzen erlaubt |
| Grabruhe | 20 Jahre | 20 Jahre | 20 Jahre |

Finanzielles

Bei der Bestattung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hünenberg erbringt die Gemeinde folgende Leistungen kostenlos:

- Amtliche Publikation und Administration durch die Gemeinde
- Überführung der verstorbenen Person innerhalb des Kantons zum Aufbahrungsraum in Hünenberg
- Überführung zum / vom nächstgelegenen Krematorium
- Kremationskosten (exkl. Urne)
- Öffnen, Schliessen und Herrichten des Grabes (exkl. Holzkreuz)
- Grabplatz

An die Überführungskosten zum Aufbahrungsraum in Hünenberg bzw. zum Krematorium bezahlt die Gemeinde folgende Beiträge:

| | | |
|-----------------------------------|-----|-----|
| - Überführung zum Aufbahrungsraum | CHF | 120 |
| - Überführung zum Krematorium | CHF | 170 |
| - Urne abholen | CHF | 100 |

Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu tragen

- Holzurne beziehungsweise Holzsarg
- Erstes Grabkreuz für die Bestattung (Bestellung via Gemeinde)
- Definitives Grabmal beim Einzelgrab (Steinmetz, Schreiner)
- Grabunterhalt beim Einzelgrab (Hinterbliebene, Gärtner)
- Beschriftung bei Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (auch anonym möglich)
- Kosten Inschrift pro Buchstaben/Zeichen beim Gemeinschaftsgrab ~CHF 30

| | | Einwohner/in | Auswärtige |
|-------------------|--------------------------------|--------------|------------|
| Erdbestattung | Bestattung und Grabplatz | CHF 0 | CHF 1'700 |
| Urnenbestattung | Bestattung und Grabplatz | CHF 0 | CHF 850 |
| | Bestattung in bestehendes Grab | CHF 0 | CHF 750 |
| Gemeinschaftsgrab | Bestattung und Grabplatz | CHF 0 | CHF 800 |

Kontaktdaten

Einwohnerdienste

041 784 44 45
bestattungen@huenenberg.ch

Friedhofverwaltung

041 784 44 88 (Werkdienst, C. Isenschmid)
werkhof@huenenberg.ch

Katholisches Pfarramt

041 784 22 88
sekretariat@pfarrei-huenenberg.ch

Reformiertes Pfarramt

041 780 58 49
jrene.bianchi@ref-zug.ch

Bestattungsdienste

Zimmermann Bestattungen GmbH, Zug

041 711 53 56 079 320 52 87
www.zimmermann-bestattungen.ch

Mischler Bestattungen GmbH, Hünenberg

041 780 70 60 079 905 77 88
www.mischler-bestattungen.ch

Jöri Bestattungen GmbH, Hünenberg

041 780 20 80 076 399 65 27
www.joeriundpartner.ch

Oder ein anderes Bestattungsunternehmen nach Ihrer Wahl.



Informationen Bestattungen / Todesfall



Informationen Erbschaften / Nachlass

Hünenberg, 30. März 2026



Gemeinde Hünenberg